



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

„48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.““
 - b) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
 - c) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.““
 - b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
 - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

„39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.““
 - b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
 - c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.

Begründung:

Nach Art. 71 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt die Kreditermächtigung i. S. d. Art. 71 Abs. 2 GO bislang bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Entsprechende Regelungen finden sich in der Landkreisordnung (LKrO) sowie der Bezirksordnung (BezO).

Durch die Verlängerung der Kreditermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus soll vermieden werden, dass zur Finanzierung von Maßnahmen Kredite vorzeitig aufgenommen oder wiederholt veranschlagt werden müssen (vgl. Drs. 7/3103, 1972, S. 35).

Aufgrund der derzeit häufigen Verzögerungen bei investiven Vorhaben, besonders durch die derzeitige Situation im Baubereich, erscheint der derzeit zur Verfügung stehende Zeitrahmen jedoch häufig nicht ausreichend.

Aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Investitionsvorhaben können Haushaltsausgabereise entstehen, die erst in folgenden Haushaltsjahren ausgabewirksam werden. Deren Deckung ist jedoch nur gesichert, wenn die hierfür ursprünglich vorgesehenen Kreditermächtigungen auch tatsächlich realisiert werden können. Sonst besteht die Gefahr, dass eine Kommune vor drei oder mehr Jahren begonnene kommunale Investitionsvorhaben ggf. nicht fertigstellen kann, da die erforderlichen Finanzmittel wegen der bereits ausgelaufenen Kreditermächtigung fehlen.

Die Gesetzesänderungen dienen dem Zweck, die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Bereich der Flexibilität von Kreditaufnahmen durch die Verlängerung der Laufzeit von Kreditermächtigungen jeweils bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu verbessern und dadurch weitere Spielräume für langjährige Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Rechtsänderungen in der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung ermöglichen, dass die Laufzeit von Kreditermächtigungen jeweils bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums i. S. d. Art. 70 Abs. 1 GO (bzw. Art. 64 Abs. 1 LKrO bzw. Art. 62 Abs. 1 BezO) verlängert wird. Der fünfjährige Finanzplanungszeitraum reicht dann – beginnend mit dem Jahr, das dem zu planenden Haushaltsjahr vorausgeht (vgl. Art. 70 Abs. 1 GO bzw. Art. 64 Abs. 1 LKrO bzw. Art. 62 Abs. 1 BezO) – bis zum Ende des dem zu planenden Haushaltsjahr nachfolgenden dritten Jahres. Die bestehende Regelung zur zeitlichen Fortgeltung der Kreditermächtigung in Art. 71 Abs. 3 GO (bzw. Art. 65 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 63 Abs. 3 BezO) wird damit – je nach Zeitpunkt der Aufstellung nachfolgender Haushalte – um bis zu zwei weitere Jahre verlängert.

Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigungen in Art. 120 Abs. 1, 2 GO, Art. 106 Abs. 1, 2 LKrO bzw. Art. 101 Abs. 1, 2 BezO wird eine notwendige Dokumentation eingeführt, um die Kreditermächtigungen aus den Vorjahren mit dem im Finanzplanungszeitraum gültigen Umfang und deren Inanspruchnahmen darzustellen. Die Aufstellung dient auch der Rechtsaufsicht bei der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der Haushaltsgenehmigung.

Der Gesetzentwurf ist nicht mit unmittelbaren haushaltswirksamen Ausgaben und Einnahmen für den Staat verbunden.

Durch die Änderung erhalten die Kommunen einen erweiterten Handlungsspielraum, um ihre Aufgaben entsprechend den Anforderungen zu erfüllen.